



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
University Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2021

---

## **Klöster und Leges – Zur Diskussion um die süddeutschen Stammesrechte. Eine Replik**

Schott, Clausdieter

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-216208>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Schott, Clausdieter (2021). Klöster und Leges – Zur Diskussion um die süddeutschen Stammesrechte. Eine Replik. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte : Germanistische Abteilung, 138:238-259.

## Klöster und Leges – Zur Diskussion um die süddeutschen Stammesrechte. Eine Replik

*Monasteries and Leges – On the Discussion regarding the Southern German tribal laws. A replica.* The author takes up his thesis published in 2006, according to which the two Southern German tribal laws of the 8th century, the Lex Alamannorum and the Lex Baiuvariorum, are most likely forgeries of monastic scriptoria. The falsification hypothesis has met with both approval and scepticism and rejection. The following article deals with the latter. The critical voices focus mainly on the tenor that such a falsification is possible but not sufficiently proven. The replica shows that the objections are too weak overall to shake the suspicion of a forgery in view of the density of evidence.

Key Words: Lex Alamannorum, Lex Baiuvariorum, forgeries, early medieval monasteries, scriptoria

### I.

Unter der Bezeichnung „Leges“ (auch Stammes- oder Volksrechte sowie Leges Barbarorum) werden bestimmte Rechtsaufzeichnungen germanischer Reiche oder Provinzen vom 6. bis Anfang des 9. Jahrhunderts zusammengefasst<sup>1)</sup>. Die Kohärenz dieser Quellengruppe zeigt sich zunächst darin, dass Texte früherer Leges in nachfolgende integriert und selbst wieder weitergegeben werden. Auch bleibt das Wechselspiel mit dem römischen Recht bis ins Frühmittelalter präsent, wobei der germanische Part vor allem auf Friedensstiftung abzielt, während das römische Recht eher als Regelwerk für Struktur- und Verkehrsrecht wahrgenommen wird. Äußerlich zeigen sich die Zusammenhänge ferner darin, dass die einzelnen Leges unter Einschluss des römischen Rechts in Form der Lex Romana Visigothorum bzw. deren Epitome meist in Sammelhandschriften überliefert sind.

Ein Beispiel für die Verschränkung mit zahlreich vorgegebenem Textgut ist etwa die Lex Baiuvariorum (um 740), die sogar einen Bogen schlägt zum westgotischen sog. Codex Euricianus, mit dem um 475 die Reihe der Textsorte Leges überhaupt einsetzt<sup>2)</sup>. Das fränkische Selbstverständnis zu den Leges veranschaulicht in geradezu idealer Weise der Codex Sangallensis 731 des Schreibers Wandalgar vom Jahre 793<sup>3)</sup>. In dessen erstem, umfangreichstem Teil ist das westgotische Breviar wiedergegeben<sup>4)</sup>, in einem zweiten und dritten Teil folgen die fränkische Lex Salica und

---

<sup>1)</sup> Dazu Eva Schumann, Die Leges aus rechtshistorischer Sicht, in: Sebastian Brather (Hg.), Recht und Kultur im frühmittelalterlichen Alemannien, Rechtsgeschichte, Archäologie und Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts, Berlin 2017, 89–138.

<sup>2)</sup> Harald Siems *sub* Lex Baiuvariorum, in: HRG 2, Berlin 1978, Sp. 1887–1901; ders., Lex Baiuvariorum, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 18, 2. Aufl. Berlin 2001, Sp. 305–315; Hans-Georg Hermann *sub* Lex Baiuvariorum, in: HRG 3, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 869–878; Isabella Fastrich-Sutty, Die Rezeption des westgotischen Rechts in der Lex Baiuvariorum, Köln 2002.

<sup>3)</sup> Dazu Clausdieter Schott, Der Codex Sangallensis 731, Bemerkungen zur Leges-Handschrift des Wandalgarius, in: Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung, hg. von Stephan Buchholz/Paul Mikat/Dieter Werkmüller, Paderborn 1993, 297–319.

<sup>4)</sup> Neuere Edition: Detlef Liebs, Lex Romana Visigothorum, Epitomen Sangallensis, in: ZRG Rom. Abt. 129 (2012) 1–112.

die alemannische Lex Alamannorum. Zwischen römischer Lex Romana und germanischen Gesetzen hat Wandalgar das bekannte Bild eines Gesetzgebers gezeichnet, der mit Cäsaren- oder Fürstendiadem, fränkischer Brünne, Herrscherstab und Gesetzestafel geradezu symbolisch auf die Verbindung von römischer und germanischer Gesetzeskultur hinweist.

Im Folgenden geht es näherhin um die beiden süddeutschen Leges des 8. Jahrhunderts, die Lex Alamannorum und die Lex Baiuvariorum, „die der Forschung besonders viele Rätsel aufgegeben haben“<sup>5)</sup>. Seit der 1979 publizierte Bestandsaufnahme zur Leges-Forschung<sup>6)</sup> sind inzwischen mehrere einschlägige Beiträge erschienen, darunter meine These, dass es sich bei beiden Leges mit großer Wahrscheinlichkeit um klösterliche Fälschungen handeln dürfte<sup>7)</sup>. In seiner Rezension im „Deutschen Archiv für Erforschung des Mittelalters“ hat Gerhard Schmitz dazu vorausschauend bemerkt: „Die weitere Diskussion kann da noch lustig werden“<sup>8)</sup>. Erwartungsgemäß war diese Prognose zutreffend, sodass nunmehr der Zeitpunkt für eine Stellungnahme gekommen ist.

## II. Die Lex Alamannorum:

Aus mittelalterlicher Wahrnehmung ist die Lex Alamannorum ein merowingisches Königsgesetz, das auf einem großen fränkischen Reichstag erlassen wurde. Mit Ausnahme zweier Handschriften enthält die Masse der erhaltenen Textzeugen<sup>9)</sup> folgenden, im einzelnen variierenden Ingress: „*Incipit Lex Alamannorum, quae temporibus Hlodharii regis una cum proceribus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est, ut si quis ...*“

Das Incipit suggeriert, dass eine unter König Chlothar stattgefunden Reichsversammlung den anschließenden Text, bestehend aus den drei Teilen Kirchensachen, Herzogssachen und Volkssachen, beschlossen habe. Dies ist indessen irreführend. Die Zuschreibung auf den fränkischen König – gemeint ist wohl Chlothar II. (589–629) – trifft allerdings auf einen anderen Text zu, nämlich den zwischen 613 und 623 erlassenen sog. Pactus Alamannorum, der jedoch nur den Teil Volkssachen, d. h. einen Bußenkatalog enthält. Der Gesetzestext dieser unter dem Namen Chlothars verbreiteten Lex Alamannorum (sog. Pseudo-Chlothariana) ist indessen um mehr als ein Jahrhundert später entstanden und lautet ursprünglich auf den alemannischen Herzog Lantfrid (sog. Lantfridana). Dessen Ingress lautet: „*In Christi Nomine. Incipit textus lex Allamannorum qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est. Incipit textus eiusdem. Convenit enim maioribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato, ut si quis ...*“ Mit der

<sup>5)</sup> Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte I, 13. Aufl. Köln 2008, 22.

<sup>6)</sup> Clausdieter Schott, Der Stand der Leges-Forschung, in: Frühmittelalterliche Studien, Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung 13 (1979) 29–55.

<sup>7)</sup> Clausdieter Schott, Lex und Skriptorium – Eine Studie zu den süddeutschen Stammesrechten, in: Gerhard Dilcher/Eva-Maria Distler (Hgg.), Leges – Gentes – Regna, Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, Berlin 2006, 257–290.

<sup>8)</sup> Gerhard Schmitz, DA 63 (2007) 307.

<sup>9)</sup> Bibliotheca legum: [www.leges.uni-koeln.de/Leges/Lex Alamannorum](http://www.leges.uni-koeln.de/Leges/Lex%20Alamannorum); Karl August Eckhardt, Leges Alamannorum (= Germanenrechte Neue Folge) Bd. I, Göttingen 1958, 7ff.

Bezeichnung als *lex renovata* könnte eine Bezugnahme auf den Pactus des 7. Jahrhunderts gemeint sein, zumal die Lex wörtlich Teile aus dem Pactus übernommen hat.

Das Incipit der verbreiteten Chlothariana-Version der Lex ist somit eine geschickte Manipulation, d. h. eine Zusammensetzung von Formulierungen aus dem Pactus Alamannorum und der Lantfridana-Version der Lex Alamannorum<sup>10</sup>). Da damit sowohl über den Gesetzgeber wie auch über das Alter und nicht zuletzt über den Inhalt der Lex getäuscht werden sollte, darf von Fälschung gesprochen werden, wenn auch der missbilligende Begriff der Fälschung bisher meist vermieden wurde. Die Nachsicht in der Wortwahl erklärt sich auch daraus, dass sich durch die Manipulation am Wortlaut des Gesetzestextes selbst grundsätzlich nichts geändert hat.

Seit Karl August Eckhardts Arbeiten hat sich ein allgemein akzeptiertes Meinungsbild zur Entstehung der Lex Alamannorum etabliert. Danach sei Herzog Lantfrid der eigentliche Gesetzgeber und somit gebe der St. Galler Codex 731 im Wesentlichen die ursprüngliche Version der Lex wieder. Nach Lantfrids erfolgloser Empörung gegen Karl Martell und seinem Tod habe man dessen Urheberschaft ausgelöscht und habe den Ingress der Lex unter Verwendung des Eingangstextes des älteren Pactus auf König Chlothar umgeschrieben. Den herzoglichen Erlass der Lex datierte Eckhardt in die Jahre 712–724, d. h. in die Zeit der Loyalität Landfrids gegenüber der fränkischen Oberherrschaft. Die Umformung des Incipit auf Chlothar wäre dann nach dieser Zeitspanne erfolgt.

Nach Herstellung der Chlothariana-Version musste es im Interesse von deren Redaktoren liegen, die zur Manipulation führenden Spuren zu verwischen. So ist es nicht verwunderlich, dass der Pactus Alamannorum lediglich in einer Handschrift durch ein Missgeschick eines Schreibers und auch nur fragmentarisch erhalten ist. Erklärlich ist damit wohl auch, dass die Lantfridana-Version keine weitere Verbreitung gefunden hat, sei es dass man vorhandene Texte kassierte, sei es dass man schon binnen kurzem die Auswechslung des Incipits vornahm. Jedenfalls ist die Erhaltung des Textes im Codex Sangallensis 731 ein einmaliger Glücksfall. So ist es der Forschung, anders als bei der Lex Baiuvariorum, doch einigermaßen gelungen, sich einen gangbaren Weg durch das Dickicht der Hypothesen zu bahnen<sup>11</sup>). Nicht enthoben war man damit allerdings der Frage, ob der Lantfridana-Text selbst über alle Zweifel erhaben ist.

Da als erwiesen gelten kann, dass die Lantfridana die ältere Version darstellt, kann die Frage nach deren Authentizität nur auf Grund des im Jahre 793 geschriebenen Codex Sangallensis 731 gestellt und beantwortet werden. Eine zweite, auf Herzog Lantfrid lautende Münchner Handschrift Lat. 4115 ist leider wegen deren Textverluste dazu wenig informativ. Nachdem ich lange der These Eckhardts gefolgt bin, hat mich die intensive Beschäftigung mit der St. Galler Handschrift argwöhnisch gemacht.

Tatsächlich besteht nämlich die Lex aus zwei Textkomponenten. Dem Incipit ist der folgenschwere Beschluss angefügt, dass ein Freier ohne jegliches Einspruchsrecht seine Güter und sich selbst der Kirche übereignen kann. Erst danach folgen das

<sup>10</sup>) Clausdieter Schott, Die Entstehung und Überlieferung von Pactus und Lex Alamannorum, in: Brather (wie Anm. 1) 139–151.

<sup>11</sup>) Vgl. Clausdieter Schott, Pactus, Lex und Recht, in Wolfgang Hübener (Hg.), Die Alemannen in der Frühzeit, Bühl 1974, 135–168, 137ff.

Titelverzeichnis sowie der Gesetzestext. Letzterer knüpft mit seinem ersten Artikel an den Beschluss an und beinhaltet eine Art Ausführungsbestimmung desselben. Der Beschluss ist ohne Nummerierung, und erst mit dem Titelverzeichnis und dem entsprechenden, nachfolgenden Gesetzestext setzt eine Nummerierung ein. Dagegen sind in allen übrigen (Chlothariana-)Handschriften der Beschlusstext und der erste Artikel der Lantfridana zu einem Artikel I zusammengezogen, sodass die ursprüngliche Zäsur nicht mehr aufscheint. Bei diesem Befund drängt sich der Eindruck auf, dass es sich bei der Lantfridana-Version um ein früheres Konzept handelt, das dann in einem weiteren Arbeitsgang zur Glättung und Kontamination mit dem ersten Artikel der Lex führte.

Die eigenartige Textgestaltung der Lantfridana wurde von der Wissenschaft nie eigentlich zur Kenntnis genommen, geschweige denn reflektiert. Verwunderlich ist dies allerdings nicht, da die einschlägigen Editionen diesen Befund meist verwischen. Sowohl die MGH-Ausgabe von Karl Lehmann wie auch die Editionen von Karl August Eckhardt<sup>12)</sup> fassen den Beschlusstext und den ersten Artikel ebenso wie die Chlotariana-Versionen zu einem Artikel I zusammen. Knappe Hinweise in den Fußnoten sind zu dürftig, um die gebührende Aufmerksamkeit auf die abweichende Anordnung des Textes auf sich zu ziehen. Lediglich die inzwischen wenig benutzte, auch fehlerhafte MGH-Folio-Ausgabe von Johannes Merkel trägt dem Sachverhalt Rechnung. Inzwischen ist jedoch der Textbefund anschaulich sichtbar gemacht durch eine Faksimile-Edition der Lex nebst Transkription und Übersetzung<sup>13)</sup> sowie eine Digitalisierung der gesamten Handschrift<sup>14)</sup>. Die Komposition des Lantfridana-Textes ist aber keineswegs von marginaler Bedeutung. Wie immer man diese interpretieren mag, sie eröffnet einen Blick auf die Intention und Arbeitsweise der entsprechenden Leges-Werkstatt. Wo aber hat man diese zu suchen?

Bei dem augenscheinlichen Bezug der Lantfridana auf einen alemannischen Landtag lag es nahe, die Entstehung der Lex auch in Alemannien zu lokalisieren. Dabei ging es weniger um den im Text vorausgesetzten – und unbekannt – Tagungsort der erwähnten Volksversammlung, sondern vielmehr um die Stätte der Redaktionsarbeit. Angesichts des Schriftmonopols der Kirche konnte sich die Suche auf ein leistungsfähiges alemannisches Skriptorium beschränken. Der Blick fiel schon bald auf die Abtei Reichenau, die alle Merkmale für eine Verbindung zur Lex Alamannorum aufzuweisen hatte. Dazu passt etwa, dass gerade Herzog Lantfrid bei der Gründung des Klosters eine entscheidende Rolle zukam und dass er infolgedessen im Reichenauer Verbrüderungsbuch als Wohltäter an prominenter Stelle ein Gedenken fand. Eine Mehrheit der Stimmen hat sich daher zu Recht für das Inselkloster als redaktionellen Entstehungsort der Lex entschieden. Offen blieb dabei, in welcher Weise die Reichenau an der Redaktion der Lex beteiligt gewesen sei.

Auch für den St. Galler Codex 731 lässt sich über einen Konnex zur Reichenau spekulieren. Der Schreiber der Handschrift gibt sich wiederholt als „Uandalgarius“

---

<sup>12)</sup> Zu den Ausgaben Schott, Entstehung (wie Anm. 10) 142f.

<sup>13)</sup> Lex Alamannorum, Das Gesetz der Alemannen, I: Codex Sangallensis 731, Faksimile und II: Clausdieter Schott, Text – Übersetzung – Kommentar zum Faksimile aus der Uandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731, Augsburg 1993.

<sup>14)</sup> <https://www.e-codices.unifr.ch/de/list/csg/0731>.

zu erkennen. Soll es ein Zufall sein, dass das Reichenauer Verbrüderungsbuch mit den Kanonikern von St. Paul in Lyon zeitnah just einen „Uandalgarius“ aufweist? Gerade Lyon war jedoch eine der bedeutendsten Produktionsstätten karolingischer Handschriften, wo man sich der Überlieferung der Rechtstexte in besonderem Maße widmete. Es gilt inzwischen als ausgemacht, dass die St. Galler Handschrift irgendwo im burgundischen Raum entstanden ist, womit ein weiteres Indiz auf Lyon hinweist.

Der von der Lex abgesetzte, unbezifferte Incipit-Text ist zunächst eine Beschreibung der Urkundenpraxis mit nachdrücklicher Verhinderung von möglichen Einwendungen Dritter. Der herausgestellte Text ist indessen geeignet, mit dem Gedanken zu spielen, ob ein Zusammenhang mit einer konkreten Verfügung Lantfrids zugunsten der Reichenau besteht und ob es sich dabei um eine nachträgliche Generalisierung handelt. Über Spekulationen wird man hier freilich nicht hinauskommen. Was die Forschung jedoch schon immer beschäftigte, ist der generalisierende Text, der wörtlich genommen jegliche Disposition zugunsten der Kirche ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Bindungen zulässt. Eine unbeschränkte individuelle Verfügungsfreiheit wäre ein Einbruch in das traditionelle System einer Güterverfangenschaft. Das Befremden relativiert sich, wenn man den Text restriktiv interpretiert und seine Aussage auf einen zulässigen Freiteil beschränkt. Eine Argumentationshilfe könnte dazu der Paralleltext der Lex Baiuvariorum liefern, wo eine Verfügung zugunsten der Kirche nur nach Abschichtung mit den Nachkommen zulässig sein soll<sup>15</sup>). Solchen Analogien gegenüber ist allerdings Skepsis geboten. Die Kirche ist nicht nur im Besitz des Schriftmonopols, sondern auch des Deutungsmonopols, und dafür ist sie im vorliegenden Fall gut gerüstet. Seit der Konstitution *Habeat unusquisque licentiam* Kaiser Konstantins des Großen von 321, durch welche die freie, individuelle letztwillige Verfügung zugunsten der Kirche gestattet wird<sup>16</sup>), verfolgte die Kirche beharrlich das Ziel, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg, ihr Sonderrecht auch in den germanisch dominierten Gesellschaften durchzusetzen<sup>17</sup>). Zu beachten bleibt auch, dass in keiner der zahlreichen Handschriften an der generalisierenden Formulierung etwas geändert wurde, während man bei den Sanktionen zu Verstößen durchaus Anpassungen vornahm<sup>18</sup>).

Zu den geschilderten Auffälligkeiten der Lantfridana tritt als weiteres Detail die Form der Überlieferung. Der Lantfridana-Text wird ja nicht etwa in der Fassung eines eigentlichen Gesetzes mitgeteilt, sondern ist in einen chronikalischen Bericht eingekleidet. Das führte konsequent zu der Annahme, dass es einen nicht erhaltenen originalen Gesetzestext vielleicht mit der Einleitung „*Ego Lantfridus ...*“ gegeben haben müsse, welche im Erzählstil „*temporibus Lanfrido*“ aufgegangen sei. Es sollen auch zwei verschiedene Redaktoren am Werke gewesen sein, der eine ein Gesetz-

<sup>15</sup>) Vgl. Edgar Loening, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts, II: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger*, Straßburg 1878, 680ff.; Schott, Pactus, Lex und Recht (wie Anm. 11) 144.

<sup>16</sup>) Codex Theodosianus 16,2,4; Codex Iustinianus 1,2,1.

<sup>17</sup>) Dazu Loening (wie Anm. 15) 680ff.; *Formulae Andecavenses* (um 600), in: Karl Zeumer, *Formulae Merovingici et Karolini Aevi* (= MGH Legum sectio V), Hannover 1886, 24 Nr. 58 [freundlicher Hinweis von Harald Siems].

<sup>18</sup>) Vgl. die Auflistung bei Eva Schumann, *Entstehung und Fortwirkung der Lex Baiuvariorum*, in: Dilcher/Distler (wie Anm. 7) 313.

geber, der andere ein späterer Interpolator<sup>19</sup>). Dies würde, wie immer man das sieht, wieder auf die Spur nach einem Skriptorium führen, und da richtet sich der Blick nochmals auf die Reichenau.

Ein im Codex Sangallensis 731 vorausgesetzter Urtext der Lex Alamannorum ist nicht überliefert, wobei man sich rasch mit dem Argument eines Textverlusts zufriedengegeben hat. Indessen sind über die Gründe verschiedene Antworten möglich und deren eine ist, dass es einen solchen Archetyp gar nicht gegeben hat und dass es sich bei der Vorlage der Wandalgar-Handschrift lediglich um die Kopie eines klösterlichen Machwerks handelt. Wenn die Zuschreibung auf einen großen alemannischen Landtag und einen Gesetzgeber Lantfrid mit außergewöhnlicher Privilegierung kirchlicher Interessen sich als fiktiv erweisen sollte, so muss auch dies als Fälschung bezeichnet werden. In der Tat erhärten meines Erachtens die Indizien den Verdacht, dass die ‚Lex Alamannorum‘ in den Zeiten, als das alemannische Herzogtum sich unter den karolingischen Hausmeiern auflöste, im Skriptorium der leistungsstärksten Abtei Alemanniens verfasst wurde. Die politischen Turbulenzen dieser Zeit waren ein geeigneter Nährboden, um kirchlichen Belangen eine Bresche zu schlagen. Mit dem an sich unauffälligen, formelhaften „*temporibus*“<sup>20</sup>) ließen sich auch Zeit und Anlass des imaginären Landtags verdunkeln. Die in „Lex und Skriptorium“ (siehe oben Fn. 7) vorgetragene Argumente sind hier nicht zu wiederholen.

Für die ältere Germanistik war die Echtheit der süddeutschen Leges noch kein Thema. Eine Ausnahme machte Konrad Beyerles 1927 erschienene Edition der Lex Baiuvariorum, wobei der Herausgeber rücksichtsvoll den kompromittierenden Ausdruck ‚Fälschung‘ vermied. Der missglückte Versuch von Simon Stein, die Lex Salica und die oberdeutschen Gesetze als spätere Fälschungen zu demaskieren, scheint für eine diesbezügliche Fragestellung aber geradezu blockierend gewirkt zu haben. So haben auch einzelne kritische Stimmen zur Echtheit der Lex Alamannorum keine Resonanz gefunden. Erst neuere Forschungen vor allem zur merowingischen und karolingischen Urkundenpraxis haben für die Fälschungsthematik wieder sensibler gemacht.

Die These, dass die Lex Alamannorum hinsichtlich der Urheberschaft und der kirchenbezogenen Inhalte im Wesentlichen eine Fälschung darstellt, allerdings verwoben mit echten Überlieferungsteilen vor allem im ‚Volksrecht‘, hat einerseits von berufener Seite Zustimmung gefunden, ist andererseits auch auf Skepsis gestoßen. Beigepflichtet hat etwa in dieser Zeitschrift Karin Nehlsen-von Stryk:

„Besondere Hervorhebung verdient nach Methodik wie Forschungsertrag der umfangreiche Beitrag von Clausdieter Schott (Lex und Skriptorium – Eine Studie zu den süddeutschen Stammesrechten), der erneut die handschriftliche Überlieferungssituation in Augenschein nimmt, zu einer von den Eckhardtschen MGH- und Germanenrechten-Editionen abweichenden Beurteilung gelangt und in detaillierter Argumentation sowohl auf überlieferungsgeschichtlicher wie inhaltlicher Basis die – höchst umstrittene – Lex Alamannorum als eine Fälschung ausmacht, die vermutlich am bedeutenden Skriptorium des Klosters Reichenau entstanden ist: eine Vermutung, die Schott durch Verbindung von Textanalyse und detaillierter Nachzeichnung des historisch-politischen Umfeldes nahezu zur Gewissheit werden lässt“<sup>21</sup>).

<sup>19</sup>) Eckhardt I (wie Anm. 9) 72ff.

<sup>20</sup>) Dazu Eckhardt I (wie Anm. 9) 64.

<sup>21</sup>) In: ZRG Germ. Abt. 124 (2007) 426ff.

Andreas Thier konstatiert, mit Hermann Nehlsen, dass es der gebildete Klerus war, dem bei der schriftlichen Fixierung der Leges eine ganz wesentliche, ja sogar zentrale Rolle zukam. Sodann fährt Thier fort:

„Dieser Befund wird eindrucksvoll bestätigt im Beitrag von Clausdieter Schott, ‚Lex und Skriptorium‘. Hier nämlich wird die These begründet, dass die Lex Alamannorum ‚als eine im Kloster Reichenau entstandene Fälschung zu betrachten ist‘. Das tragende Argument ergibt sich aus der Analyse der Überlieferung im Codex Sangallensis 731, dem aus der Sicht Clausdieter Schotts ältesten und damit ursprünglichsten Textzeugnis der Lex Alamannorum [...]. So zeigt sich hier besonders plastisch, dass die Kirche mit dem – lateinischen – Schriftmonopol [...] in gewisser Weise auch ein Wahrheitsmonopol erlangt hatte, das sie auch und gerade im Interesse einer für sie günstigen Normbildung zu nutzen suchte“<sup>22</sup>).

Der um die Frühgeschichte Alemanniens besonders verdiente Historiker Dieter Geuenich äußert sich folgendermaßen:

„Clausdieter Schott vermutet mit guten Gründen die Entstehung der Lantfridana-Fassung der Lex Alamannorum im Kloster Reichenau (gegründet 724) und möchte sie ‚nach vorsichtiger Schätzung‘ in die Zeit zwischen 735 und 740 datieren. Nicht nur, weil sie nach dem Tod des in der Überschrift genannten Herzogs entstanden wäre, folgert Schott, dass die Lex Alamannorum als eine im Kloster Reichenau entstandene Fälschung zu betrachten ist. Das Ergebnis seiner detaillierten Beweisführung, die auf vielen unterschiedlichen Indizien beruht, erscheint insgesamt überzeugend. Wo sonst in der Alamannia wären in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts die Voraussetzungen – und die Vorlagen – für die Abfassung und die Niederschrift eines solchen Textes vorhanden gewesen als bei den Mönchen des Inselklosters? Bei ihnen dürfte man auch ein Interesse an der Sicherung des klösterlichen Vermögenserwerbs und der Verfügungen zugunsten der Kirche vermuten“<sup>23</sup>).

Schließlich noch ein Echo aus Princeton/USA, wo Helmut Reimitz zur Entstehung der Lex Alamannorum meine These als „interesting discussion and convincing argument for the date and for the composition of the text in the monastery of Reichenau in Schott, Lex und Skriptorium“ bezeichnet<sup>24</sup>).

Die Liste der beifälligen Stimmen soll hier nicht fortgesetzt, sondern durch das Resümee von Andreas Thier abgeschlossen werden: „Im Blick auf die Erwähnung des alemannischen Herzogs Lantfrid (712–730), dessen Name allerdings nach seinem Konflikt mit den Franken durch den Hinweis auf Chlothar II. ersetzt wurde, sah die Forschung für lange Zeit den alemannischen Herzog als Urheber der Lex Alamannorum. Mittlerweile mehren sich allerdings die Stimmen, die für eine Fälschung plädieren, die vermutlich zwischen 735 und 740 im Kloster Reichenau entstand“<sup>25</sup>).

Als ziemlich einäugig nimmt sich demgegenüber die Feststellung in der *Bibliotheca legum* aus: „Die These, die Lex sei eine kirchliche Fälschung (Schott 2006), hat in der Forschung keinen Anklang gefunden“, englische Fassung: „Schott’s theory of the

<sup>22</sup>) Andreas Thier, in: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 37 (2008) 569.

<sup>23</sup>) Dieter Geuenich, *Geschichte, Sprache und räumliche Ausdehnung der Alemannen im 7. und frühen 8. Jahrhundert*, in: Brather (wie Anm. 1) 76.

<sup>24</sup>) Helmut Reimitz, *History, Frankish Identity and the Framing of Western Ethnicity*, Cambridge 2015, 328.

<sup>25</sup>) Andreas Thier, *Handwörterbuch des europäischen Privatrechts* (HWB EuP 2009): [hwb-eup.mpipriv.de/index.php/germanenrechte](http://hwb-eup.mpipriv.de/index.php/germanenrechte).



lex being an ecclesiastical forgery was rejected by the research community<sup>26)</sup>. Die Bemerkung beruht offensichtlich auf einer einseitigen Kenntnisnahme der Literatur. Auf diese andere Seite soll aber im Folgenden eingegangen werden.

Ohne weitere Belege zu nennen, aber offensichtlich auf das Diktum der Bibliotheca legum bezogen, schreibt Vincenz Schwab: „Seine [sc. Schott] vielfach promulgierte Theorie zur Lex Alamannorum als Fälschung der Reichenauer Klostergemeinschaft hat in der Forschungsgemeinschaft zwar wenig Zustimmung, dafür aber viel Aufmerksamkeit und Anerkennung erfahren.“ Schwab schließt seine Ausführungen mit dem sibyllinischen Satz: „Sichere Indikatoren für Schotts These fehlen allerdings weiterhin, sodass sie weder bestätigt noch ausgeräumt werden kann<sup>27)</sup>. Irritierend daran ist, dass dem Verfasser die einschlägige Abhandlung „Lex und Skriptorium“ völlig entgangen ist und er sich auf einen früheren Beitrag bezieht, in welchem die Authentizität der Lex gar nicht thematisiert, ja sogar die Urheberschaft Lantfrids noch nicht einmal in Zweifel gezogen wird<sup>28)</sup>. Mit der Formel „weder bewiesen noch eindeutig widerlegt“ schließt sich Schwabs Fazit Andreas Nievergelt an und übernimmt dabei auch gleich das falsche Zitat<sup>29)</sup>.

Die Kritik reicht von verhaltener Skepsis bis zu erklärter Ablehnung. So meint Harald Siems, die Fälschungsthese sei „hinsichtlich der Lex Alamannorum überprüfungsbedürftig“<sup>30)</sup>. Dezidiert erklärt Steffen Patzold: „Das von ihm [sc. Schott] vorgeschlagene Szenario ist zwar möglich aber nicht bewiesen.“ Und abschließend: „Clausdieter Schott hat keine zwingenden quellenkritischen Gründe vorgetragen, die Lex Alamannorum (und in der Folge auch die Lex Baiuvariorum) als Fälschungen einzuordnen. Solange wir hierfür keine zwingenden Gründe haben, sollten wir von der Echtheit der Texte ausgehen – genau so wie auch schon all jene Zeitgenossen des 8. und 9. Jahrhunderts, die den Text kopierten und verwendeten“<sup>31)</sup>. Wer sich dem anschließt, mag dann von einer „Unschuldsvermutung“ – nicht Unschuldsbeweis –

<sup>26)</sup> Bibliotheca legum, Universität Köln, Projektleitung: Karl Ubl, Inhaltliche Bearbeitung: Dominik Trumpf, [www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-alamannorum](http://www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-alamannorum).

<sup>27)</sup> Vincenz Schwab, Volkssprachige Wörter in Pactus und Lex Alamannorum, Bamberg 2007, 20, 27f.

<sup>28)</sup> Es handelt sich um den Beitrag Clausdieter Schott, Zur Geltung der Lex Alamannorum, in: Pankraz Fried/Wolf-Dieter Sick (Hgg.), Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen, Forschungen und Fragen zur gesamtalemannischen Geschichte, Augsburg 1988, 75–105, insbes. 80.

<sup>29)</sup> Andreas Nievergelt, Alemannen und Franken und ihre Sprachen, in: Cornel Dora (Hg.), Vater der Armen. Otmar und die Anfänge des Klosters St. Gallen, Basel 2019, 57, 112 Fn. 95.

<sup>30)</sup> Harald Siems, Herrschaft und Konsens in der Lex Baiuvariorum und den Decreta Tassilonis, in: Herrschaft und Konsens im frühen Mittelalter, Ostfildern 2017, 359.

<sup>31)</sup> Steffen Patzold, Die ‚Lex Alamannorum‘ – eine Fälschung von Mönchen der Reichenau?, in: Brather (wie Anm. 1) 153–168, hier 168. Es handelt sich bei diesem Band um die Publikation von Referaten, die auf der vom 11. bis 13. Juli 2013 in Freiburg i. Br. stattgefundenen Tagung „Alemannisches Recht und alltägliches Leben. Das frühe Mittelalter im interdisziplinären Gespräch“ gehalten wurden. Steffen Patzold war nicht unter den Referenten, sodass es sich hier um einen nachgereichten Beitrag handelt, dessen Ausführungen daher auch nicht diskutiert wurden. Patzold ist Professor für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften an der Universität Tübingen.

sprechen<sup>32</sup>), was allerdings bedeutet, dass so der „hinreichende Tatverdacht“ weiterhin bestehen bleibt.

Patzolds Empfehlung, die Texte der Lex Alamannorum wie die Zeitgenossen des 8. und 9. Jahrhundert als echt hinzunehmen, dürfte allerdings etwas überzogen formuliert sein, hieße dies doch, dass man gerade der offensichtlich gefälschten Chlothariana die Authentizität nicht absprechen dürfe. Gewichtiger ist indessen die Forderung nach Beweisen für die angenommene Fälschung. Darauf ist abermals zu erinnern, dass die Forschung angesichts der quellenmäßig schwachen Überlieferung des 8. Jahrhunderts von jeher auf Hypothesen angewiesen war, für welche keine handfesten Beweise geliefert werden konnten, wobei man sich, wenn überhaupt, selbst mit dürftigen Indizien zufrieden geben musste. Auch die Forschung zu den süddeutschen Leges ist davon nicht auszunehmen. Für die Lex Alamannorum lassen sich jedoch so viele Indizien bündeln, dass sich der Verdacht einer Fälschung verdichtet. Wieweit sich Indizien darauf zur Überzeugung verfestigen, bleibt dann Ansichtssache. Mit Patzolds Worten: „Wer möchte, der mag glauben an eine Entstehung eines ersten, verlorenen Exemplars der Lex Alamannorum Lantfridana auf der Reichenau, das dann in Lyon durch Wandalgare getreu kopiert worden wäre. Wer es nicht möchte, der darf aber auch ohne weiteres ein anderes annehmen“<sup>33</sup>). Patzold weist darauf hin, dass er angesichts der hohen Bedeutung und Reichweite der These „nicht als Rechtshistoriker“, sondern als „ein Allgemeinhistoriker zu den Argumenten [scil. Schotts] Stellung nimmt“. Das ist der Diskussion gewiss förderlich, zumal es dabei um das gleiche Ziel geht. Zu bemerken bleibt dazu lediglich, dass das Forschungsfeld zur Lex Alamannorum niemals ein Monopol der Rechtsgeschichte war, sondern – von Einzelfällen abgesehen – im Verein und ohne Scheu vor disziplinären Grenzen ‚beackert‘ wurde.

Schließlich nochmals: Der geäußerte Fälschungsverdacht richtet sich zunächst auf die Urheberschaft sowie inhaltlich auf Teile der Lex. Substanziell bedeutet dies, dass der Text mit erheblichen Komponenten einer echten Überlieferung verflochten ist. Soweit deren Herausstellung gelingt, kann die Lex auch als Rechtsbuch verstanden werden. Patzolds Bedenken richten sich nun sowohl gegen meine äußere wie innere Quellenkritik. Auf seine wichtigsten Argumente sei im Folgenden eingegangen.

Zunächst befremdet allerdings, dass Patzold die auffällige Textabfolge, die zwischen Beschluss und Artikel 1 trennt, zwar erwähnt, diese ihm jedoch keine besondere Beachtung wert ist. Wenn er dann beide Teile zu einem „ersten [...] prominent hervorgehobenen Titel“ zusammenzieht, so ist er wieder beim Trugbild der Chlothariana angelangt<sup>34</sup>). Eine Erklärung sucht immerhin Siems mit der Erwägung, ob es sich hier nicht doch nur um ein Versehen Wandalgars handelt, das der Eile seiner Feder geschuldet ist<sup>35</sup>). Die nachfolgende, konsequente Nummerierung der Artikel dürfte jedoch dieser Annahme entgegenstehen.

Noch erstaunlicher ist indessen Patzolds Beschreibung Wandalgars mit der Bemerkung, dass sich „sogar ein Bild von ihm in dem Buch“ findet<sup>36</sup>). Diese ikono-

<sup>32</sup>) So u. a. Stephan Ridder, in: *Francia recensio* 2019/1.

<sup>33</sup>) Patzold (wie Anm. 31) 159.

<sup>34</sup>) Ebd. 161.

<sup>35</sup>) Siems (wie Anm. 30) 308.

<sup>36</sup>) Patzold (wie Anm. 31) 156. Es handelt sich um die Abbildung auf pag. 234

graphisch völlig unzutreffende Bildinterpretation wurde 1899 erstmals in die Welt gesetzt und wurde nachmals immer wieder gedankenlos abgeschrieben. Inzwischen gilt längst als gesichert, dass es sich nicht um ein Selbstporträt, sondern um das symbolisch aufgeladene Bild eines königlichen Gesetzgebers handelt, der sinnbildlich und nicht zufällig in der Mitte der Handschrift das Scharnier zwischen römischer und germanischer Gesetzgebung bildet<sup>37</sup>). Wie sollte sich auch ein Schreiber im Schuppenpanzer und mit spätantik-kaiserlichem Kopfschmuck präsentieren!

Steffen Patzold meldet Zweifel an, ob der Wandalgar des St. Galler Codex mit jenem Schreiber und Chorherrn von Lyon identisch ist, da immerhin zwischen der Herstellung der Handschrift von 793 und dem Eintrag des Reichenauer Verbrüderungsbuchs etwa drei Jahrzehnte liegen. In der Tat lässt sich die Personengleichheit nicht beweisen, woraus auch nie ein Hehl gemacht wurde. Diese Beanstandung verliert indessen an Überzeugungskraft durch die Tatsache, dass diese Liste als ein späterer Nachtrag zu veranschlagen ist. Nachträge dieser Art reichen bis ins 8. Jahrhundert zurück und sind Übernahmen aus früheren Registrierungen. Das könnte auch den nachgeordneten Listenrang Wandalgars erklären, der vielleicht zur Zeit der Abfassung der Handschrift noch jüngeren Alters war<sup>38</sup>). Dazu könnte auch sein salopper Umgang mit den sprachlichen Formulierungen passen, die moderner Forschung Mühe bereiten. Für eine Identität streitet aber immerhin der Reichenauer Bezug gerade auf Lyon, wo sich ein Schwerpunkt für die Herstellung karolingischer Handschriften nicht zuletzt von Leges befand.

Während dem burgundischen Raum allgemein schon länger die Wandalgar-Handschrift zugeordnet wurde, hat speziell Lyon erst in der neueren Literatur Akzeptanz gefunden. So zitiert Patzold auch Bernhard Bischoff (1906–1991) mit der Aussage: „in burgundischem Gebiet, möglicherweise in der Westschweiz“, womit die Reichenauer Verknüpfung ein weiteres Mal in Frage gestellt werden konnte<sup>39</sup>). Bischoff war als Paläograph von solcher Autorität, dass seine Verortung kritiklos übernommen werden konnte und von manchen Autoren das einschränkende „möglicherweise“ überhaupt weggelassen wurde. Nachdem die Schweiz unter anderen Regionen schon länger in den Bereich der Vermutungen einbezogen wurde, war es – soweit ich sehe – der amerikanische Paläologe Elias A. Lowe (1879–1969), Freund und enger Mitarbeiter von Bischoff, der als Erster die Westschweiz in Erwägung zog: „written probably in Western Switzerland.“ Von Lowe übernahm es dann auch Bischoff. Jedoch erwies sich das Ganze nachträglich als bloße Verlegenheitslösung, wie mir Bischoff noch

---

der Handschrift des CodSang. 731. Der Irrtum beruht auf der Fehlinterpretation der Beischrift „*uandalgarius fecit hec*“, was heißt, dass Wandalgar das Bild gezeichnet hat, nicht aber dass dieses den Schreiber abbildet.

<sup>37</sup>) Vgl. z.B. Hubert Mordek, Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: *La Giustizia nell'Alto Medioevo (Secoli V–VIII)*, in: *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo II*, Spoleto 1995, 997–1052, hier 1023 u. Tafel XVI; ausführlich auch Schott, *Codex* (wie Anm. 3) 310ff.

<sup>38</sup>) Wenn Patzold als Einwand gegen die Personenidentität die Hypothese von Rosamond McKitterick aufgreift, wonach Wandalgar als Notar für einen Grafen im gemischt besiedelten Gebiet einen Rechtstext geschaffen habe, so ist dies ein irrelevantes Argument, zu dem ich mich bereits früher geäußert habe; Patzold (wie Anm. 31) 157; Schott, *Codex* (wie Anm. 3) 307.

<sup>39</sup>) Patzold (wie Anm. 31) 156.

1990 persönlich mitteilte und dann resignierend schriftlich bestätigte: „Leider ist nach meiner Kenntnis mit dem Ursprungsproblem des Sangallensis 731 nicht weiterzukommen, da paläographisches Vergleichsmaterial fehlt und keine Hoffnung auf Auftauchen von solchem besteht“<sup>40</sup>). Damit ist der paläographische Weg nicht weiter gangbar und es bleibt bei der historischen Annäherung.

Schließlich holt Patzold noch zu von ihm als „grundsätzlich“ apostrophierten Fragen aus: „Warum hätten die Reichenauer Mönche, die ja doch ein eigenes Skriptorium betrieben, eine Vorlage eines in dem Inselkloster selbst gefälschten Textes erst mühselig nach Burgund liefern sollen, um sie dort für sich kopieren zu lassen? Warum haben sie sie nicht selbst abgeschrieben – sondern damit einen Mann beauftragt, der ausgerechnet mit der Wiedergabe deutscher Rechtswörter die allergrößten Schwierigkeiten hatte? Und wie soll Wandalgars reichlich fehlerhafte Kopie eigentlich später von Lyon nach St. Gallen gelangt sein“<sup>41</sup>)?

Patzold spricht hier und nachmals wiederholt von einem „Auftrag“ der Reichenau an den Scriptor Wandalgar. Dabei handelt es sich jedoch um ein gravierendes Missverständnis, indem irrtümlich die Rollen vertauscht werden. Dem Fälschungsverdacht liegt aber folgendes mögliche Szenario zugrunde: Der Codex Sangallensis 731 ist nach einem klaren Konzept ausgestaltet mit dem programmatischen Ziel, das fränkische Reich unter Karl dem Großen als „Rechtsstaat“ abzubilden<sup>42</sup>). Dabei repräsentiert die Lex Alamannorum das Recht der nichtfränkischen, befriedeten Stämme und markiert gleichzeitig die Reichweite der fränkischen Oberherrschaft. Für den oder die Konzipienten in Burgund dürfte es nicht schwierig gewesen sein, für ihre Zwecke auf eine westgotische Lex Romana sowie eine Lex Salica zurückzugreifen. Für die Beschaffung einer bis dahin wenig verbreiteten Lex Alamannorum waren dann die guten Beziehungen zum alemannischen Inselkloster hilfreich, das bereitwillig eine Vorlage zur Verfügung stellen mochte. Dabei lieferte man aus welchen Gründen auch immer eine ältere, archivierte Version, obwohl es bereits eine jüngere, im Sinne der politischen Wende auf Chlothar umfirmierte Fassung gab.

Danach wäre das Skriptorium in Lyon nicht Beauftragter, sondern im Gegenteil Bittsteller gewesen. Fraglich ist, ob man sich auf der Reichenau ein halbes Jahrhundert später der Fälschungen noch bewusst war. Fälscher sind meist ‚Arkanisten‘, die ihr Wissen selten weitergeben. Die Mönchsgemeinschaft dürfte ohnehin niemals von den Vorgängen Kenntnis erlangt haben. Patzold ist „diese Geschichte allzu unwahrscheinlich“<sup>43</sup>). Dies sei ihm unbenommen und er bleibt eingeladen, eine bessere Variante zu liefern. Warum aber räumt er immer wieder Ungereimtheiten in den Weg wie die oben zitierte. Unverständlich ist dabei etwa auch seine Frage, wie Wandalgars Kopie von Lyon nach St. Gallen gelangt sein soll. Dazu ist klarzustellen, dass

<sup>40</sup>) Brief vom 13. Juni 1990 im Bestand Schott, Stadtarchiv Singen/Hohentwiel. Entsprechend finden sich im „Handschriftenarchiv Bernhard Bischoff (Mikrofiche-Edition)“, hg. von Arno Mentzel-Reuters, München 1997, 188, keine Arbeitsunterlagen. Auch das „Verzeichnis der Handschriften von Bernhard Bischoff“ in der Bibliotheca legum (wie Anm. 26) enthält dazu keine Angaben. Von Bischoff übernimmt die Zuweisung zur Westschweiz noch Pierre Ganivet, *L'épitomé de Lyon*, in: *Le Bréviaire d'Alaric*, Paris 2008, 283 Fn. 13.

<sup>41</sup>) Patzold (wie Anm. 31) 157.

<sup>42</sup>) Ausführlich dazu Schott, *Codex* (wie Anm. 3) 310ff.

<sup>43</sup>) Patzold (wie Anm. 31) 167.

die Stiftsbibliothek heute lediglich Besitz- und Aufbewahrungsort ist, was mit dem hier behandelten Thema aber in keinem Zusammenhang steht. Der Band erscheint in keinem der älteren Kataloge und ist erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in St. Gallen nachweisbar.

Eine weitere gewichtige Komponente eines Fälschungsverdachts ist inhaltlicher Natur, nämlich die einmalige und bis dahin in keiner Lex dagewesene Privilegierung kirchlicher Institutionen, vornehmlich die im Beschluss formulierte Befreiung von familiären Bindungen bei Verfügungen zugunsten der Kirche. Dazu stellt Wilfried Hartmann die einfache Frage: „Warum sollte Herzog Lantfrid nicht ein Gesetz erlassen, das der Kirche Sonderrechte beim Erwerb von Grundbesitz zuschreibt“<sup>44)</sup>? Zuvor hatte sich schon Jonathan Couser in gleichem Sinne geäußert mit dem Hinweis, dass bereits zuvor Fürsten es verstanden hätten, über kirchliches Eigentum unter ihrer Schutzherrschaft die Aristokratie zu bändigen. Einschränkend fügt er allerdings hinzu, es sei verwunderlich, dass sich diese ohne Protest zu einem solchen, gegen ihre Interessen gerichteten Beschluss bereitgefunden hätte<sup>45)</sup>. Die letztere Bemerkung ist auch schon eine Antwort auf den Wortlaut der Lex, die nun einmal keinerlei Beschränkungen der Verfügungsmacht statuierte und sicherlich nicht den Vorstellungen der freien Alemannen entsprach.

Harald Siems versucht, die befremdende Formulierung durch eine restriktive Interpretation verständlich zu machen. Danach könnte die Beschränkung der Dispositionsbefugnis auf den abgeschichteten Vermögensanteil ‚mitgedacht‘ sein, sodass die Lex lediglich „die tatsächliche Rechtspraxis“<sup>46)</sup> beschreibe. Sein Vorschlag, dies durch Überprüfung der Urkundenpraxis zu klären, ist freilich nicht zielführend, da das Urkundenwesen ja gerade von den kirchlichen Institutionen beherrscht wird und Problemfälle in den entsprechenden Niederschriften gewiss nicht dokumentiert sind. Tatsächlich wird auch in einer ansehnlichen Zahl alemannischer Stiftungen ausdrücklich erklärt, dass über den abgeschichteten Teil verfügt wird<sup>47)</sup>. Die übrigen Dispositionen lassen Hintergründe nicht erkennen, etwa ob es sich dabei um erbenlose Verfügungen handelt. All dies besagt jedoch nichts über die Intention der Lex, deren Formulierung nicht die Abschichtung verbietet, sondern für den Problemfall die privilegierte Position kirchlicher Institutionen markiert. Allerdings bleibt zu beachten, dass auch die freie Verfügung über den abgeschichteten Teil noch länger auf den Widerstand der Hinterbliebenen gestoßen sein dürfte. Die St. Galler Dispositionsurkunden weisen eine solche Verfügung erst seit dem Jahr 790 aus, was ein Indiz dafür sein könnte, dass sich inzwischen die Kirche mit diesem Teilerfolg durchgesetzt hatte<sup>48)</sup>.

---

<sup>44)</sup> Wilfried Hartmann, Glaube und Kirche im Spiegel der Leges, in: Bra-  
ther (wie Anm. 1) 309–331, hier 311.

<sup>45)</sup> Jonathan Couser, Let Them Make Him to Rule that People: The Law on  
Bavarians and Regime Change in Early Medieval Europe, in: *Law and History Re-  
view* 30 (2012) 865–899, hier 883f.

<sup>46)</sup> Siems (wie Anm. 30) 309 (Fußnote).

<sup>47)</sup> Aufgelistet bei Andreas Heusler, *Die Gewere*, Weimar 1872, 45.

<sup>48)</sup> Hermann Wartmann (Hg.), *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I*, Zü-  
rich 1863, 116ff. Die Bemerkung von Konrad Beyerle, *Lex Baiuvariorum*, Licht-  
druckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift, München 1926, LXXXVI für Bayern  
dürfte in gleicher Weise auf Alemannien zutreffen.

Letztlich bleibt es dabei, dass die allgemeine Formulierung als Versuch eines Einbruchs in das System der verwandtschaftlichen Güterbindung erscheint, wie diese in Alemannien praktiziert wurde. Offensichtlich ist auch die Formulierung der Lex sehr stark an diejenige der Constantinischen Konstitution angelehnt. Letztere lautet: „Es soll einem jeden freistehen, bei seinem Tode der heiligen, katholischen und ehrwürdigen Gemeinde von seinen Gütern, was er selbst will, zu hinterlassen und seine Verfügung soll nicht angefochten werden. Denn nichts ist man den Menschen mehr schuldig, als dass sie bei ihrem letzten Willen [...] frei sind und schriftlich bestimmen dürfen“<sup>49</sup>). Dazu die Lex, „dass wenn ein Freier seine Güter oder sich selbst der Kirche übergeben will, keiner die Befugnis habe, ihm zu widersprechen [...], sondern es sei einem Christenmenschen gestattet, nach freiem Willen Gott zu dienen und mit seinen Gütern für sich selbst seine Errettung zu bewirken“<sup>50</sup>).

Patzold geht auf solche Interpretationsfragen nicht ein, vielmehr meint er, dazu eine grundsätzliche Lektion erteilen zu müssen<sup>51</sup>). Er unterstellt dem hier – übrigens keineswegs originell – vorgetragenen Interessenproblem den „Geist des Kulturkampfes“ und „die alte und irreführende Dichotomie von ‚Staat und Kirche‘“. Auch habe es ‚die‘ Kirche in Alemannien im 8. Jahrhundert nicht gegeben. „Frömmigkeit, Förderung bestimmter Kirchen, Sorge ums Seelenheil“ seien „durchaus Motive für Schenkungen, und gerade auch von Laien“ gewesen. Man habe die „wiederholten Begründungen ernst zu nehmen, die wir für Schenkungen in Urkunden des 8. Jahrhunderts finden, und zwar gerade auch in Alemannien“.

Die Bezeichnung, einem überwundenen „Relikt des 19. Jahrhunderts“ anzuhängen, ist schlechthin abwegig, wozu es keiner weiteren Ausführungen bedarf. Ebenso selbstverständlich ist, dass der Begriff ‚Kirche‘ wie üblich als Kürzel verwendet wird, auch im seinerzeitigen Sammelband<sup>52</sup>). Niemand wird wohl behaupten, dass Klöster nicht zur Kirche gehören. Auch wurde eine christlich motivierte Sorge um das eigene Seelenheil und dasjenige der Familie nie in Abrede gestellt und genauso wenig wurde den entsprechenden Bekenntnissen in den Verfügungsurkunden jemals der Ernst abgesprochen<sup>53</sup>). Tatsache ist allerdings auch, dass dort, wo eine übermäßige Disposition die materielle Existenz der Hinterbliebenen aufs Spiel setzte, sich Widerstand einstellte. An Belegen fehlt es dazu nicht und die Lex selbst wie auch

<sup>49</sup>) Codex Theodosianus 16,2,4; Codex Iustinianus 1,2,1; Summa Perusina; Siems (wie Anm. 30) 309 (Fußnote).

<sup>50</sup>) Wilfried Hartmann, Einige Fragen zur Lex Alamannorum, in: Hans-Ulrich Nuber/Heiko Steuer/Thomas Zotz (Hgg.), Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht, Ostfildern 2004, 313–333, 332 hat meine früher geäußerte Bemerkung, dass das Kirchenrecht in den süddeutschen Leges auch „Ausdruck des universalkirchlichen Rechtsdenkens“ sei, in Zweifel gezogen. Dabei dürfte ihm der hier angezeigte römisch-rechtliche Hintergrund entgangen sein.

<sup>51</sup>) Patzold (wie Anm. 31) 162f.

<sup>52</sup>) Vgl. z. B. den Beitrag Hartmann in Brather (wie Anm. 1) 309ff.

<sup>53</sup>) Patzold (wie Anm. 31) 163 Fn. 50 führt als Beleg die Erfoin-Urkunde von 720/721 an und übersieht, dass ich mich gerade mit dieser Urkunde wiederholt eingehend befasst und dazu bemerkt habe, dass der dortige Einleitungssatz „keine fromme Phrase, sondern ernstgemeinte Erwartung“ darstellt: Clausdieter Schott, Eberingen – Die erste Urkunde, in: Clausdieter Schott/Edmund Weeger (Hgg.), Eberingen – Herrschaft und Gemeinde, Freiburg 1992, 44.

die Drohungen in den Urkunden liefern dafür schon allein genügenden Beweis. Der Wortlaut der Lex hätte aber eine solche Situation erlaubt und es ist daher wenig glaubhaft, dass das Volk aller Stände dem freudig zugestimmt hätte.

An der Einmaligkeit des Vorgangs stört sich Couser: „If these are ecclesiastical forgeries, they are unique. No church institution managed to forge an entire law code before this, and none did so afterwards either. It seems a very labor-intensive process to generate an entire code for the sake of inserting a handful of clauses protecting church property. Forgers' interests could be served much more simply and credibly by a false charter of donation or immunity“<sup>54</sup>). Die Tatsache, dass die Lantfridana in eine Chlothariana umfirmiert wurde, widerlegt allein schon diese These. In eine ähnliche Richtung weist Patzolds Behauptung, einer Fälschung müsse ein konkreter Anlass vorausgegangen sein<sup>55</sup>). Dazu wäre zu bemerken, dass eine Gesetzgebung in der Regel bestehende Bedürfnisse und Interessen von Gruppen bedient, ohne dass immer erst ein aktueller ‚Unfall‘ abgewartet werden müsste. Wo wie hier eine ständige Konfliktlage bestand, konnte man die günstige Situation nutzen, um das Problem radikal und einseitig zu bereinigen.

Als Fazit bleibt somit festzuhalten, dass die Gegenstimmen insgesamt wenig geeignet sind, die angezweifelte Authentizität der Lantfridana zu entkräften. Der Fälschungsthese steht nicht entgegen, dass das alemannische Gesetz in der Chlothariana-Version nachmals unwidersprochen in den Kanon der Leges aufgenommen wurde und als gültiger Text gerade wegen seines kirchlichen Duktus weiteste Verbreitung fand.

### III. Die Lex Baiuvariorum:

Auch die Lex Baiuvariorum erscheint in zahlreichen Handschriften als fränkisches Königsgesetz mit folgender Einleitung: „*Hoc decretum apud regem et principes eius et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Mervungorum consistunt, ut si quis ...*“<sup>56</sup>). Die Formulierung erinnert auf den ersten Blick an den Chlothariana-Introitus der Lex Alamannorum. Die Folgerungen daraus sind jedoch zwiespältig, wobei sich die Forschung bis zur Gegenwart in zwei Gruppen aufteilt. Die Vertreter einer sog. Stufentheorie nehmen an, dass die Lex das Produkt einer jahrhundertelangen Entwicklung ist. Demgegenüber gehen die Befürworter der Einheitstheorie davon aus, dass das Gesetz erstmals und in einem einmaligen Arbeitsgang in den 40er Jahren des 8. Jahrhunderts kompiliert wurde. Von Seiten der Stufentheorie bezieht man sich auch auf einen in zahlreichen Handschriften überlieferten Prolog mit einer Weltgeschichte der Gesetzgebung, beginnend mit Moses und endend mit dem fränkischen König Dagobert. Danach habe Theuderich das Recht der Franken, Alemannen und Bayern aufzeichnen lassen und seine Nachfolger Childebert und Chlothar hätten dies fortgesetzt. Schließlich habe Dagobert für jedes Volk diesen Gesetzen die verbesserte schriftliche Fassung gegeben, ‚in der sie bis heute gelten‘ („*quae usque hodie perseverant*“, Prolog). Während die Stufentheorie in dieser Darstellung eine Erinnerung an die schichtenweise Entstehung der Lex betrachtet,

<sup>54</sup>) Couser (wie Anm. 45).

<sup>55</sup>) Patzold (wie Anm. 31) 166.

<sup>56</sup>) Neueste Ausgabe mit Übersetzung: Roman Deutinger (Hg.), *Lex Baiuvariorum, Das Recht der Bayern*, Regensburg 2017.

sieht die Einheitstheorie den Prolog als bloße Legitimationsfabel ohne historischen Informationswert.

Beide Theorien treffen sich lediglich darin, dass die Lex in der überlieferten Form ein Produkt aus dem zweiten Viertel des 8. Jahrhunderts ist. Beide Theorien müssen sich jedoch hinsichtlich der Entstehungsgeschichte damit auseinandersetzen, dass die Bayernlex einerseits starke Parallelen zur Lex Alamannorum aufweist und andererseits ansehnliche Teile aus dem westgotischen Recht, insbesondere aus dem Codex Euricianus aus dem 5. Jahrhundert, rezipiert hat. Die Einheitstheorie versucht – eine These Heinrich Brunners aufnehmend –, den ersteren Befund entweder damit zu erklären, dass beide Gesetze aus einer verschollenen fränkischen Vorlage schöpfen oder dass die bayerische Lex sich die ältere Lex Alamannorum zum Vorbild genommen hat. Nach Konrad Beyerle ist die Auffassung von der Priorität der Lex Alamannorum „zur herrschenden Lehre geworden“<sup>57)</sup>. Beyerle versuchte das Verhältnis der beiden Leges folgendermaßen zu rekonstruieren: Eine Mönchsgruppe unter der Führung ihres Abtes Ebersint sei von der Reichenau in das von ihnen dann gegründete Kloster Niederaltaich gelangt und hat vom Mutterkloster das alemannische Muster mitgebracht. Ebersint sei ein gotischer Flüchtling im Gefolge Pirmins gewesen, der ein Exemplar des Codex Euricianus mit sich geführt habe.

Konrad Beyerles Konzeption bleibt eine beachtliche Leistung, die nicht kleingedredet werden darf. Selbstverständlich muss man Abstriche machen von Hypothesen, die einer fast immerhin hundert Jahre zurückliegenden Forschungslage geschuldet sind. Dazu gehört ohne Zweifel die Idee einer aus Spanien geretteten Euricianus-Handschrift durch die angeblichen Westgoten Pirmin und Ebersint. Sehr viel wahrscheinlicher führt die Spur nach Oberitalien, wo sich für Bayern im 8. Jahrhundert ein reger Handschriftenimport aus Oberitalien feststellen lässt. Vor allem Bobbio galt zu dieser Zeit als „Sammelbecken alter italienischer, aber auch afrikanischer und spanischer Bücher“<sup>58)</sup>.

Neuerdings stellt Roman Deutinger die bislang herrschende Meinung in Frage, wonach Niederaltaich von der Reichenau aus gegründet wurde<sup>59)</sup>. Tatsächlich findet sich eine ausdrückliche Erwähnung des Filiationsverhältnisses erst im 11. Jahrhundert in Hermann des Lahmen Weltchronik, wo es heißt, dass zwölf Mönche „*ex Augensibus*“ nach Niederaltaich abgesandt wurden. Näher am Zeitgeschehen berichtet der Niederaltaicher Abt Urold Ende des 8. Jahrhunderts, dass Herzog Odilo das Kloster gegründet habe „*et de Alamannia duos denos monachos per comaeatum Pippini regis et Eddoni episcopi donanti hic adduxit ad iam dictum locum*“. Erklärungsbedürftig sind dabei sowohl der unscharfe Begriff *Alamannia* wie auch die Rolle des Straßburger Bischofs Heddo. Deutinger vermutet, dass es sich bei dem erwähnten Kloster nicht um die Reichenau, sondern um das von Heddo fundierte

<sup>57)</sup> Beyerle (wie Anm. 48) XXIX.

<sup>58)</sup> Friedrich Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich, Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (6.–8. Jh.), München 1988, 514ff.; Schumann, Entstehung (wie Anm. 18) 305f.

<sup>59)</sup> Roman Deutinger, Vom Rhein zur Donau, Akteure der Gründung, in: Stephan Deutinger/Roman Deutinger (Hgg.), Die Abtei Niederaltaich, Geschichte, Kultur und Spiritualität von der Gründung bis zu Säkularisation, St. Ottilien 2018, 39–52.



Ortenaukloster Ettenheimmünster handeln müsse. Dabei ändert sich jedoch nichts an den Fakten, dass es auf der Reichenau später noch eine Gründertradition für Niederaltaich gab, dass Heddo bis 734 Abt der Reichenau war und dass im Reichenauer Verbrüderungsbuch der „*abbas Ebersint*“ und die zwölf Sendmönche aufgeführt sind. Ohne darauf näher einzugehen, bleibt die Feststellung, dass zwischen der Reichenau und Niederaltaich eine enge Beziehung bestanden haben muss.

Aufbauend auf den vorstehend skizzierten Ausführungen untersucht Deutinger ferner das Verhältnis Niederaltaichs zur Lex Baiuvariorum und kommt auf Grund eines fehlenden nachgelassenen Handschriftenbestands zu dem Schluss, dass das Kloster als Entstehungsort der Lex ausscheidet<sup>60</sup>). Seine Kritik an vermeintlich textuellen und handschriftlichen Spuren ist sicherlich zutreffend. Daraus ergibt sich für ihn folgender Befund: „Die bis heute nachwirkende These von Konrad Beyerle aus dem Jahr 1926, dass die Lex im 8. Jahrhundert in Niederaltaich verfasst worden sei, darf man nun wohl endgültig begraben. Sie beruhte schlichtweg auf falschen Prämissen, und wenn nicht jemand auftritt, der noch ganz neue Argumente aus dem Hut ziehen kann, braucht man darüber künftig nicht mehr zu diskutieren“<sup>61</sup>). Immerhin lässt sich dem aber entgegenhalten, dass Niederaltaich vor der Jahrtausendwende über ein „leistungsfähiges Skriptorium“ verfügt hat, das freilich in den Stürmen und Bränden der Zeit untergegangen ist und dessen Spuren längst völlig verwischt sind<sup>62</sup>). Wie dem auch sei, vieles spricht nach wie vor dafür, dass es „geradezu unvorstellbar [ist], dass die Lex Alamannorum ihren Weg von der Reichenau nach Bayern nicht in oder mindestens über das Kloster Altaich gefunden hat“<sup>63</sup>). Welches klösterliche Skriptorium dann letztlich entscheidend Hand angelegt hat, kann wohl kaum mehr einer ‚aus dem Hut ziehen‘. Dass die Persönlichkeit des renommierten Niederaltaicher Abts Ebersint, dessen Teilnahme sogar an der Synode von Attigny von 762 nachgewiesen ist, dabei die Hand im Spiel gehabt haben wird, dürfte schwerlich auszuschließen sein.

Die Lex Baiuvariorum ist weder ein Königsgesetz noch ein bayerisches Volksrecht und auch kein eigentliches Herzogsrecht, sondern allein ein Produkt geistlicher Hände, das freilich nachträglich wiederum durch kirchliche Initiative implantiert wurde. Sie ist nach der Lex Salica und der Lex Alamannorum die am meisten verbreitete Rechtsaufzeichnung der festländischen Legesgruppe. Von der alemannischen Lex, deren Handschriften ganz überwiegend vor der Jahrtausendwende entstanden sind, unterscheidet sie sich dadurch, dass nahezu die Hälfte der überlieferten Handschriften erst nach der Jahrtausendwende verfasst wurde<sup>64</sup>).

Da auch diese Lex eine unzutreffende Urheberschaft vortäuscht und einen manipulierten Inhalt wiedergibt, ist dafür der Begriff ‚Fälschung‘ angebracht. Wie bereits ausgeführt, hat man sich bisher dieser scharfen Kennzeichnung entzogen und

<sup>60</sup>) Roman Deutinger, Die Lex Baiuvariorum in Niederaltaich, in: Deutinger/Deutinger (wie Anm. 59) 259–274.

<sup>61</sup>) Ebd. S. 273.

<sup>62</sup>) Vgl. Julia Knödler, Buchbestände des Mittelalters, in: Deutinger/Deutinger (wie Anm. 59) 234; Bernhard Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit II, Wiesbaden 1960, 5ff.

<sup>63</sup>) Schott, Lex (wie Anm. 7) 286.

<sup>64</sup>) Nach dem Verzeichnis der Bibliotheca legum (wie Anm. 26) umfasst die Lex Alamannorum 57, die Lex Baiuvariorum 51 Handschriften.

hat stattdessen den moderateren Begriffen Rechtsbuch und Privatarbeit den Vorzug gegeben. Den Anstoß dazu dürfte der Berliner Professor und preußische Kronsyndikus Alexander von Daniels (1800–1868) gegeben haben mit der Erklärung: „Man müsse das Rechtsbuch als eine Privatarbeit, wahrscheinlich eines Geistlichen, halten, welche ihr Ansehen allein ihrem im Wesentlichen mit dem ungeschriebenen Rechte übereinstimmenden Inhalte, vielleicht auch dem Glauben an die ungeschichtlichen Versicherungen des Prologs verdanke“<sup>65</sup>). Neuerdings hat auch Eva Schumann die Verwendung des Begriffs Fälschung kritisiert und hat den Begriff „Privatarbeit“ favorisiert: „Da die Akzeptanz von Privatarbeiten und deren Gleichstellung mit Gesetzen ein Vorgang ist, den wir das ganze Mittelalter hindurch (etwa auch bei den Rechtsbüchern) beobachten können, sollte auf die wenig sachgerechte Einordnung dieser Privatarbeiten als ‚Fälschung‘ verzichtet werden“<sup>66</sup>). Hier wird allerdings verkannt, dass die Rechtsbücher nach ihrem Anspruch, wenn gelegentlich auch kritisch, in der Regel geltendes Gewohnheitsrecht wiedergeben und nicht in der Gestalt falscher Firmierung einseitige Positionen durchsetzen wollen. In der Sache gehe ich mit Eva Schumann einig, wenn sie die Lex als klösterliches Werk zur Durchsetzung kirchlicher Interessen charakterisiert, dem die Überzeugung zugrunde liegt, dass eine auf herrscherlicher Autorität beruhende Lex die Durchsetzung am ehesten garantiere<sup>67</sup>). Entsprechend hat dann auch Gerhard Schmitz in seiner Besprechung dazu bemerkt: „was alles im Ergebnis der Fälschungsthese recht nahe kommt“<sup>68</sup>).

Die Lex Baiuvariorum entspricht, abgesehen vom rezipierten Komplex des Codex Euricianus, nach Aufbau und Inhalt weitgehend der Konzeption der Lex Alamannorum. Diese erscheint verglichen mit dem Bayernrecht jedoch als ‚Rohling‘, welches sich demgegenüber als ‚Feinschliff‘ präsentiert. Was heißen will, dass sie ein eigenes Gesamtwerk mit selbständigen Lösungen darstellt. Wie schon erwähnt, konkretisiert sie etwa das freie Dispositionsrecht auf die abgeschichtete Portion, während der übrige Text sich mit dem der alemannischen Lex deckt. Man ist sich darin einig, dass dabei gelehrte und erfahrene Hände am Werk waren, wie man sie nur in geistlichen Kreisen finden konnte. Der kirchliche Duktus ist hier wie dort unüberschbar. Es hat sich daher die Meinung gebildet, dass die Lex Alamannorum das Muster abgegeben hat, das in der Lex Baiuvariorum in kreativer Weise und unter Benützung weiterer Quellen ausgearbeitet wurde. Konsequenter wird daher der Lex Alamannorum die zeitliche Priorität eingeräumt, was sich übrigens auch mit der Rangierung in frühmittelalterlichen Listen deckt, z. B. im bayerischen Prolog oder im sog. Liber Legum des Lupus von Ferrières.

Konnte Konrad Beyerle diese Sichtweise noch als „herrschende Lehre“ einschätzen<sup>69</sup>), so hat Harald Siems dies wieder in Zweifel gezogen und hat dabei in seinem Umkreis Zustimmung gefunden<sup>70</sup>). Darüberhinaus hat er die Fälschungsthese als

<sup>65</sup>) Alexander von Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte I, Tübingen 1859, 223; zitiert auch bei Beyerle (wie Anm. 48) XCI.

<sup>66</sup>) Schumann, Leges (wie Anm. 1) 117f.

<sup>67</sup>) Schumann, Entstehung (wie Anm. 18) 311.

<sup>68</sup>) Schmitz (wie Anm. 8) 308.

<sup>69</sup>) Beyerle (wie Anm. 48) XXXIX.

<sup>70</sup>) Siems (wie Anm. 2); ders., Herrschaft (wie Anm. 30); Hermann, HRG (wie Anm. 2); ders., Deskriptiver Reflex und normativer Anspruch von raumord-

„unfundierte“ bezeichnet, womit allerdings unterschiedliche methodische Prinzipien angesprochen werden. Nach Siems und ihm folgend Hans-Georg Hermann und Isabella Fastrich-Sutty, würden sowohl die Einheits- wie die Stufentheorie „gravierende Schwächen“ (Siems) und „gravierende methodische Defizite“ (Hermann) aufweisen. Stattdessen wird versucht, aus den Divergenzen im Text selbst und abweichenden, wenn auch verwandten Regelungen im Verhältnis zu anderen Leges, vor allem der Lex Alamannorum, eine Einsicht in die Arbeitsweise der Kompilatoren sowie in den Entstehungsablauf der Lex zu gewinnen. Während Ersteres durchaus erfolgversprechend ist, bleibt die Ausbeute zur Entstehungsgeschichte bislang dürftig, und daran wird sich wohl auch in Zukunft nichts ändern. Wo da kein Weiterkommen ist, greift man wiederholt zu ‚verlorenen Vorlagen‘ und ‚Zwischentexten‘, ein gewiss unzuverlässiges Auskunftsmittel.

Evident ist in diesem Zusammenhang das Bemühen, die bayerische Lex von der alemannischen zu emanzipieren, indem man eine ‚gemeinsame Vorlage‘ mutmaßt oder gar der Bayernlex die Priorität zuspricht. Dieses Meinungsbild wird von Hans-Georg Hermann folgendermaßen zusammengefasst:

„Üblicherweise wird auf das (in Konsequenz der Einheitstheorie) angeblich höhere Alter der Lex Alamannorum verwiesen und eine Beeinflussung von daher angenommen. Demgegenüber ergeben sich wesentlich komplexere Abhängigkeitsverhältnisse. Die unterschiedliche Verwertung westgotischer Ausgangstexte zur Abtreibung oder zum Grenzstreit etwa lässt sich nicht als lineare Abhängigkeit zwischen den beiden alemannischen Rechtstexten (Pactus und Lex) und der bayrischen Lex erklären, sondern zwingt zur Annahme von Wechselbeziehungen, Zwischentexten und gemeinsamen Vorlagen“<sup>71)</sup>.

Angesichts dessen, dass hier den genannten Tatbeständen die Rolle von Schlüsseltexten zugewiesen wird, ist es angezeigt, diese näher in Augenschein zu nehmen. Bezüglich des Tatbestands der Abtreibung lehnt sich die Lex Baiuvariorum (VIII,18–19) ganz offensichtlich eng an die entsprechende Bestimmung der Lex Visigothorum (VI,3,1–2) an, ohne freilich diese strikt zu kopieren. Im alemannischen Recht findet sich eine Bestimmung zur Abtreibung zunächst im Pactus Alamannorum (II,30). Diese ist unverkennbar vom Pactus legis Salicae beeinflusst<sup>72)</sup>, was nicht verwundert, da der alemannische Pactus nach Stil und Inhalt ein fränkisches Gesetz für Alemannien ist<sup>73)</sup>. Die Bestimmung wurde wörtlich in die spätere Lex Alamannorum übernommen und durch eine kommentierende ergänzt (MGH-Ausgabe Lehmann: A 70, B 77; A 88, B 91). Fazit: Das alemannischen Elementen in der Lex Baiuvariorum, in: Jochen Haberstroh/Irmtraut Heitmeier (Hgg.), *Gründerzeit, Siedlung in Bayern zwischen Spätantike und Mittelalter*, St. Ottilien 2019, 125–186; Fastrich-Sutty (wie Anm. 2).

<sup>71)</sup> Hermann, HRG (wie Anm. 2) Sp. 873; vgl. auch Siems, *Herrschaft* (wie Anm. 30) 309: „Das westgotische Abtreibungsverbot hat Niederschlag gefunden im Pactus Alamannorum, zweimal in der Lex Alamannorum und einmal in der Lex Baiuvariorum.“

<sup>72)</sup> Nachweise bei Eckhard (wie Anm. 9) 108.

<sup>73)</sup> Vgl. Clausdieter Schott, *Wie alemannisch sind Pactus und Lex Alamannorum?*, in: Sebastian Brather/Hans Ulrich Nuber/Heiko Steuer/Thomas Zotz (Hgg.), *Antike im Mittelalter, Fortleben, Nachwirkung, Wahrnehmung, Ostfildern 2014*, 167–178.

nische Recht zur Abtreibung orientiert sich an der Lex Salica und nicht am westgotischen Recht<sup>74</sup>).

Noch fragwürdiger ist, wo sich im alemannischen Recht zum Grenzstreit Spuren westgotischen Rechts nachweisen lassen sollen. Die Lex Alamannorum enthält einen anschaulichen Artikel über den Grenzstreit zweier Sippen, beginnend mit den Worten: „*Si quis contentio orta fuerit ...*“ (A 81, B 84). Das bayerische Gesetz rezipiert zum gleichen Thema zunächst Textstücke aus der Lex Visigothorum und normiert dann parallel zur alemannischen Lex den Streit unter Markgenossen, beginnend mit den Worten: „*Quotiens de commarcanis contentio nascitur ...*“. Beide süddeutschen Bestimmungen regeln den Zweikampf der Parteien als Mittel der Konfliktlösung, wobei der bayerische Artikel hervorhebt, dass es sich mangels anderer Beweise um das letzte Mittel handelt, während der alemannische Text eine solche Bedingung nicht erwähnt, vielleicht stillschweigend voraussetzt. Die bayerische Lex nimmt dabei offenkundig Bezug auf eine ebenfalls rezipierte Bestimmung der Lex Visigothorum, welche bei Grenzstreitigkeiten eine Suche alter Markierungen verlangt, jedoch einen Zweikampf gar nicht erwähnt. Dieser westgotische Artikel wird eingeleitet mit den Worten: „*Quotienscumque de terminis fuerit orta contentio ...*“. Es ist nun schwer vorstellbar, dass der alemannische Einleitungstext von jenem des westgotischen Rechts übernommen sein soll, zumal dieses eine ganz andere Regelung enthält. Vielmehr handelt es sich hier um eine Formulierung, wie sie einem Schreiber leicht in die Feder floss. Einleuchtender ist dagegen folgendes Szenario: Die bayerischen Kompilatoren suchten eine Textvorlage für Grenzprobleme, die sie in der Lex Visigothorum in guter Qualität fanden. Darin fehlte allerdings das letzte Mittel der Entscheidung durch Zweikampf, wie er in Bayern ebenso wie in Alemannien in Übung war. So bot es sich an, sich wiederum an das alemannische Recht zu wenden und diesem in eigener Formulierung zu folgen. Es scheint, als eröffne sich hier ein Blick auf die Arbeitsweise der Kompilatoren.

Das vorstehend geschilderte Vorstellungsbild setzt voraus, dass die Lex Alamannorum das ältere Gesetz ist und der Lex Baiuvariorum als Vorlage gedient hat. Neudrings hat nun Hans Georg Hermann dies ein weiteres Mal in Zweifel gezogen, indem er die Bestimmung zum aufrührerischen Herzogssohn gegen seinen Vater einer näheren Betrachtung unterzieht<sup>75</sup>). Der Tatbestand findet sich parallel, wenn auch mit leichten Varianten, im Text in der Lex Alamannorum (Tit. 35) wie in der Lex Baiuvariorum (Tit. II,9). Hermann versucht, einen Konflikt innerhalb der agilulfingischen Herzogsfamilie als ereignisgeschichtliches Motiv für die bayerische Regelung nutzbar zu machen. Zwar nimmt er nicht an, dass das alemannische Gesetz ein solches bayerisches Muster direkt übernommen habe, vielmehr „wäre am ehesten an eine gemeinsame Vorlage zu denken“. Den Schwachpunkt dieser Hypothese benennt er allerdings selbst: „Quellenmäßig verifizierbar ist es nicht, dass Grimoald gegen seinen Vater Theodo rebelliert hätte oder das zeitgenössisch auch nur explizit behauptet worden wäre“<sup>76</sup>). Letztlich möchte er aber dennoch zu der Einschätzung

<sup>74</sup>) Die von Siems, Herrschaft (wie Anm. 30) 310 Fn. 27 u. 28 angezeigten, wenigen Wortgleichungen dürften kaum ausreichen, um ein Abhängigkeitsverhältnis zu konstatieren.

<sup>75</sup>) Hermann, Deskriptiver Reflex (wie Anm. 70).

<sup>76</sup>) Ebd., 165.

kommen, dass die beiden Gesetze „nicht unmittelbar voneinander abhängig, sondern am ehesten mittelbar über eine gemeinsame Vorlage miteinander verbunden sind, die ihrerseits eine Reaktion auf die aktuelle bairische ‚causa Grimoaldi‘ darstellte“<sup>77)</sup>. Mit solchen vagen Linienführungen und doch recht weit hergeholtten Begründungen dürfte es allerdings schwer fallen, die etablierte Interpretation zu erschüttern.

Mit Konstrukten wie nebulösen ‚gemeinsamen Vorlagen‘, ‚Zwischentexten‘ und Ähnlichem lassen sich freilich viele Probleme nach jeglicher Vorliebe lösen, ohne dass man sich durch konkrete Befunde gehindert sehen muss. Ein Beispiel dazu liefert etwa Stefan Esders, der seine Vorstellungen folgendermaßen zum Ausdruck bringt:

„Entgegen bisherigen Annahmen, dass die bairische Lex hier auf die alemannischen Rechtstexte zurückgriff, hat Harald Siems diese Übereinstimmungen jüngst auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeführt, welche die Kompilatoren der alemannischen und bairischen Leges unabhängig voneinander benutzt haben. Zum anderen sind Einflüsse westgotischen Rechts in der bairischen Lex unübersehbar, vor allem solche des heute nurmehr in Fragmenten erhaltenen Codex Euricianus, der ältesten Redaktion des westgotischen Rechts. Diese Einflüsse sind kaum zu erklären, wenn man die Entstehung der Lex Baiuvariorum in das achte Jahrhundert setzt, d. h. nach dem Fall des Westgotenreichs im Jahr 711; entsprechende Annahmen haben die Kompilation des Textes dann folgerichtig als die ‚Privatarbeit‘ eines Gelehrten eingeordnet, der den Text in einem bairischen Kloster seinem Wunschenken gemäß erarbeitet (Beyerle), oder sogar, wie Clausdieter Schott annahm, im Kloster Niederaltaich gefälscht habe. Solche Hypothesen besitzen jedoch keine allzu große Überzeugungskraft. Zudem vereinfachen sie den Vorgang der Schaffung rechtsverbindlicher Normen in ganz ungebührlicher Weise, indem sie an die Stelle eines von langen Beratungen- und Konsensakten geprägten Prozesses die Phantasie eines einzelnen rechtskundigen Gelehrten setzen. Der Codex Euricianus ist Ende des 5. Jahrhunderts in Gallien aufgezeichnet worden; dass man ihn 250 Jahre nach seiner Aufzeichnung im Sinne einer freischwebenden Rezeption kurzerhand zur Redaktion bairischen Rechts verwertete, erscheint weitaus weniger wahrscheinlich als die Annahme rechtspolitischer Einflüsse zu einem Zeitpunkt, als Südgallien und Bayern gleichermaßen fest ins Merowingerreich integriert waren, was gewiss nur vor dem 8. Jahrhundert der Fall gewesen sein kann. Dass der Rückgriff der bairischen und alemannischen Lex auf dieselbe gemeinsame Vorlage anscheinend unabhängig voneinander erfolgte, lässt sich m. E. gut damit vereinbaren, dass beide Leges sich dem zeitgleich im früheren 7. Jahrhundert verfolgten Bemühen verdanken, für die beiden Dukate jeweils eine Rechtsaufzeichnung zu erstellen“<sup>78)</sup>.

Man darf sich darüber wundern, wie unbekümmert der Verfasser seine Ausführungen platziert und wie leichthin er historische Fakten ignoriert. Befremdend ist schon, wie hier die Entstehung der einzelnen Leges über einen Leisten geschlagen

<sup>77)</sup> Ebd., 167.

<sup>78)</sup> Stefan Esders, Spätromisches Militärrecht in der Lex Baiuvariorum, in: Fabio Botta/Luca Loschiavo (Hgg.), *Civitas, Jura, Arma*, Lecce 2015, 43–78, hier 58; erweitert in: *Late Roman Military Law in the Bavarian Code*, I: *Clio@Themis* n°10 (2016) 1–24 [[http://www.cliothemis.com/IMG/pdf/3-\\_Esders-2.pdf](http://www.cliothemis.com/IMG/pdf/3-_Esders-2.pdf)]: „Hypotheses such as these are not all that convincing, however.“

werden, wo doch offenkundig ein ganzes Spektrum von Abläufen auszumachen ist<sup>79</sup>). Inakzeptabel ist ferner, wenn die Arbeit im klösterlichen Skriptorium als ‚Phantasie eines einzelnen rechtskundigen Gelehrten‘ – Welch merkwürdige Diktion – verächtlich gemacht wird. Da bleibt nur zu erinnern, dass die Schreiberarbeit, auch bei der Konzeption der *Leges*, hauptsächlich von Mönchen mit entsprechenden Bibliotheken geleistet wurde. Auch mag sich der Verfasser nicht vorstellen, dass Texte aus dem westgotischen Recht 250 Jahre nach dessen Aufzeichnung in Bayern rezipiert wurden. Da sollte doch das römische Recht, das in eineinhalb Jahrtausenden immer wieder das Muster lieferte, eines Besseren belehren. Schließlich passt dann auch die ominöse ‚gemeinsame Vorlage‘ ins Konzept, um die beiden süddeutschen *Leges* in das frühe 7. Jahrhundert zu datieren.

Zuletzt sei noch die ganz andere Position von Jonathan Couser erwähnt, der zwar die Fälschungsthese in Zweifel zieht, jedoch die Musterrolle der *Lex Alamannorum* (La) gegenüber der *Lex Baiuvariorum* (Lb) bejaht und gar mit neuen Gesichtspunkten anreichert:

„Without granting Schott’s claims of forgery, however, it appears that his observations are consistent with what has been proposed here: that the La and Lb were composed in close association with each other, by monks who were probably working from Reichenau in the 720s and 730s. To sum up the argument so far, it appears that the Lb was probably produced 10 years earlier than the conventional view, or thereabouts, between 736 and 738 rather than between 744 and 748, and in Alemannia (perhaps by scribes at or associated with Reichenau) rather than in Bavaria. Is this adjustment merely scholarly pedantry, or does it carry larger implications for our understanding of the role and use of law in early medieval society<sup>80</sup>)?

Zusammenfassend wäre festzustellen, dass die Forschung zur Entstehung der *Lex Baiuvariorum*, die sich von jeher in einem weiten spekulativen Feld bewegt hat, auch durch neuere Untersuchungen keine grundsätzlichen Fortschritte erzielt hat. Im Labyrinth der Meinungen und Versuche überzeugt immer noch am meisten die von Konrad Beyerle gelegte Spur, diese freilich reduziert auf die Kernaussage, dass die *Lex Alamannorum* das Muster abgegeben hat und als solches von der Reichenau nach Bayern gelangte. Diese Perspektive lässt mehr Realitätssinn erkennen als das von Heinrich Brunner angenommene schemenhafte Konstrukt einer gemeinsamen Vorlage. Bei aller Suggestivkraft der Idee sollte man sich im Klaren sein, dass es sich dabei um eine Verlegenheitslösung und Spekulation handelt, die durch keinerlei Indizien erhärtet wurde, wenn man nicht Zirkelschlüsse für solche hält. Abwegig ist auch die gelegentlich geäußerte Hypothese, wonach die elaborierte Bayernlex das Vorbild für das schlichtere alemannische Gesetz abgegeben haben soll. Dazu bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Es mag der nochmalige Hinweis darauf genügen, dass schon die Einleitung der *Lex Baiuvariorum* sich stark an jene der alemannischen *Chlothariana*-Fassung anlehnt.

Unbestritten bleibt immerhin, dass die beiden süddeutschen Stammesrechte in enger Beziehung zueinander stehen. Unverkennbar ist auch bei beiden die kirchliche Handschrift und die Gewichtung eigener Interessen, aber auch die Durchsetzung

<sup>79</sup>) Dazu siehe Schumann, *Leges* (wie Anm. 1) 98ff.

<sup>80</sup>) Couser (wie Anm. 45).

christlicher Prinzipien. Zutreffend bemerkt Eva Schumann: „Die Lex Baiuvariorum (nach Clausdieter Schotts neuer These wohl auch die Lex Alamannorum) könnte gerade deshalb verfasst und als lex ausgewiesen worden sein, weil die Kirche davon überzeugt war, dass sie bestimmte Ziele mit geschriebenen und auf die Autorität des Herrschers zurückzuführenden Rechtstexten durchsetzen ließen“<sup>81)</sup>. Im Vordergrund stehen dabei die Bestimmungen über eine Vergabefreiheit zugunsten der Kirche. Dabei bleibt zu beachten, dass die Beschränkung auf den abgeschichteten Teil in der Lex Baiuvariorum immer noch eine Position der Behauptung gegenüber widerstrebenden Erben darstellt. Nicht allzu viel Aufmerksamkeit sollte man der bisweilen unterschiedlichen Verwendung von Begriffen schenken, da diese der kompilatorischen Tätigkeit und der Rezeption aus den verschiedensten Vorlagen geschuldet ist<sup>82)</sup>. Auch der zeitliche Abstand dieses ‚Fremdmaterials‘ lässt sich nicht für die Entstehungsgeschichte der Lex, sondern allein für die Arbeitsweise der auf Praxisbezug bedachten Kompilatoren fruchtbar machen. Zum Verhältnis der beiden Leges sei abschließend die immer noch gültige, treffende Bemerkung von Franz Beyerle zitiert: „Die kirchliche Hand hat in der Lex Baiuvariorum zu Ende geführt, was sie im alemannischen Recht nur beginnen konnte“<sup>83)</sup>.

Zürich – Zumikon

Clausdieter Schott\*)

---

<sup>81)</sup> Schumann, Entstehung (wie Anm. 18) 311.

<sup>82)</sup> Ebd. 304.

<sup>83)</sup> Franz Beyerle in ZRG Germ. Abt. 45 (1925) 450, Rezension zu Bruno Krusch, Die Lex Bajuvariorum, Berlin 1924.

\*) clausdieter.schott@uzh.ch, CH-8126 Zumikon, Switzerland